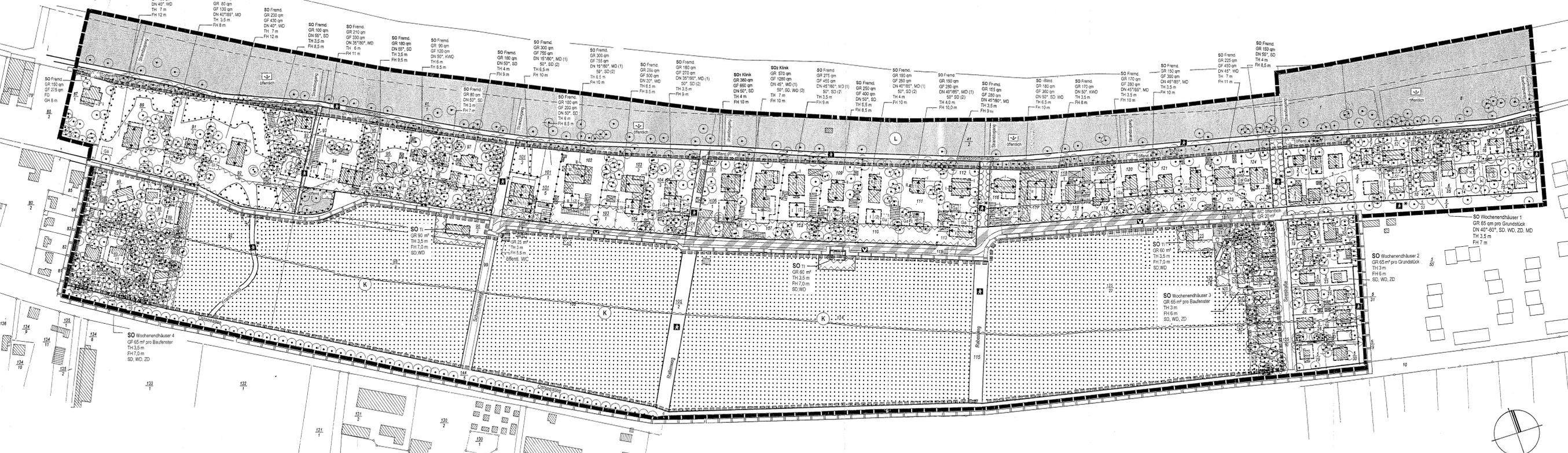


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr.11b (Strandpromenade - Süd)

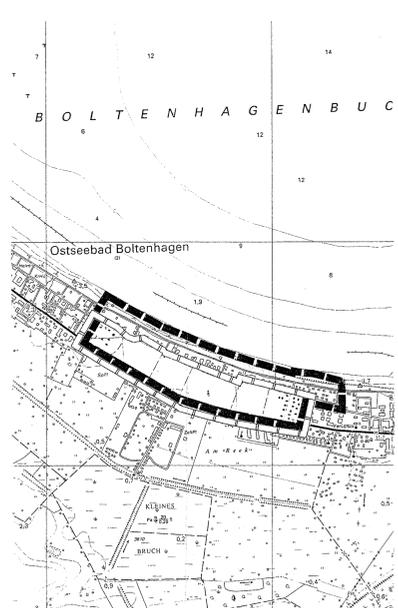
Teil A – Planzeichnung M. 1:1000



Zeichenerklärung

- Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990.
- 1. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 11 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 b (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO)**
- SO Wt Sondergebiet Wochenendhäuser (§ 10 BauNVO)
 - SO Tt Sonstiges Sondergebiet Touristische Infrastruktur (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- GR Grundfläche als Höchstgrenze
 - GF Geschosfläche als Höchstgrenze
 - TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
 - FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- Baugeweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- Baugrenze
- Verkehrsf lächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsf läche
 - X Gehweg
 - X* Gehweg (befahrbar für Anlieger und Abfallentsorgung)
- Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz**
- Südliche Grenze des 200 m Gewässerschutzstreifens (gem. § 19 LNatG)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünfläche
 - Spielplatz (öffentlich)
- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
- Wald
- Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)**
- Erhalten von Säulen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - K Küstenschutzwall
- Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 65 LBO-M-V)**
- DN Dachgestaltung
 - SD Satteldach
 - WD Walddach
 - ZD Zeltdach
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Darstellung ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - x künftig fortfallend
 - Flurstücknummer

Übersichtsplan M. 1:10.000



Teil B – Text

- Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466).
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10, 11 BauNVO)**
- (1) In den festgesetzten "sonstigen Sondergebieten Touristische Infrastruktur" sind nur Schank- und Systemeinstellungen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- (1) Als Bezugspunkt für die Gebäude- und Sockelhöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermerkt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes.
- 3. Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)**
- (1) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 2" und "Wochenendhäuser 4" sind Garagen unzulässig.
- (2) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 2", "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn deren Grundfläche 7,5 m² nicht übersteigt.
- 4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- (1) Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind jegliche hochbauliche Anlagen unzulässig.
- (2) Für Außenwandflächen in den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sowie den "sonstigen Sondergebieten Touristische Infrastruktur" sind nur erdferne oder naturbelassene Holzverkleidungen sowie ziegelroter Putz zulässig.
- 5. Rückhaltung und Versickerung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- (1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe o. ä. sind im gesamten Plangebiet so sparsam zu verlegen, dass eine zentrale Ableitung des dort anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.
- (2) Das auf den Baugrundflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist nach wasserrechtlicher Prüfung dort zu versickern oder einer Brauchwassernutzung zuzuführen.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- (1) In Fortführung und Ergänzung der Mittelpromenade ist der Schwanweg nur mittels Verbundpflaster zu befestigen. Während der Ausbauphase ist der angrenzende Gehölzbestand gemäß den Bestimmungen der DIN 18 900 zu schonen.
- (2) Alle Park- und Stellplatzflächen sind aus wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Schotterterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit hohem Fugenmaß) herzustellen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Der derzeit noch befahrbare Weg auf dem Flurstück 98 parallel zur ausgebauten Mittelpromenade ist rück zu bauen. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Im Einmündungsbereich Schwanweg sowie im Einmündungsbereich gegenüber der vorgesehenen Stellplätze sind Absperpöller aus Holz anzubringen. Zusätzlich sind in den beiden Zufahrtsbereichen zu weiteren Abschirmung Reisigmaterial abzulagern und auf dem bisherigen Weg auf 1 m Länge Straucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten, zweimal versetzt, sind zu pflanzen: Weißdorn (Crataegus monogyna), Stachelpalme (Ilex aquifolium), Wildrosen in Sorten (Rosa spec.), Schlehe (Prunus spinosa), Brombeere (Rubus fruticosus). Um die Substratton auf dem Weg einzulagern, ist dort eine maschinelle Bodenvermehrung durchzuführen. Der Rückbau ist als Ausgleich für die Versetzung des Schwanweges durchzuführen.
- 7. Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- (1) Während der Baumaßnahmen fortfallende oder auch beeinträchtigte Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Für einen fortfallenden oder geschädigten Baum sind jeweils zwei Hochstammblume heimischer artgerechter Bäume mit einem Mindestumfang von 15-18 cm nach Kostenübernahme des Bauherrn von der Gemeinde zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standort und Lage der zu pflanzenden Bäume ergeben sich aus den Empfehlungen des Landschaftsplaners.
- (2) Als weitere Ausgleichsmaßnahme zur Verengung des Schwanweges sind die Anpflanzungen entlang der Fußwege zwischen Strand- und Mittelpromenade in Verlängerung der Seestraße und des Rabenweges durchzuführen. Beidseitig der Fußwege sind gemäß der Planzeichnung 1 m breite, zweireihige Handbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Heckpflanzungen, mindestens 2 x versetzt, aus weitem Stand in einer Höhe von 100 – 125 cm vorzusehen. Pro lfm sind in einer Reihe 3 Stück zu pflanzen.
- 8. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 65 LBO-M-V)**
- (1) Für Außenwandflächen in den festgesetzten Sondergebiet "Wochenendhäuser 2" sind nur helle Putzfasaden sowie erdferne oder naturbelassene Holzverkleidungen zulässig.
- (2) Für Außenwandflächen in den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sowie den "sonstigen Sondergebieten Touristische Infrastruktur" sind nur erdferne oder naturbelassene Holzverkleidungen sowie ziegelroter Putz fasaden rot bis rostbraun zulässig.
- (3) Fenster sind als rechteckige, stehende Formate auszuführen. Bei verkleideter Fassade sind die Fensterrahmen erdferne oder naturbelassene auszuführen.
- (4) Sichtbar angebrachte Rollädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig. Fensterläden müssen in der gleichen Farbe der Fensterrahmen ausgeführt werden.
- (5) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 2" und in festgesetzten Sondergebiet "Touristische Infrastruktur" sind nur matte braune bis rostbraune sowie antrazitfarbene Ziegel- oder Plattendeckungen, Holzschindeln oder begrünte Dächer zulässig.
- (6) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sowie im "sonstigen Sondergebiet Touristische Infrastruktur" sind Dachaufbauten und Dachanschnitte unzulässig.
- (7) Für die Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen gemäß Ziffern 1 bis 6 anzuwenden.
- (8) Als Einfriedungen von Vorgärten sind nur Latenzäune mit vertikaler Latung bis zu einer Höhe von 1,20 m oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Hecken und Mauern als Einfriedungen zwischen den Baugrundstücken sind unzulässig.
- (9) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser" dürfen Zufahrten zum Grundstück eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- (10) Werbeanlagen und Leuchtfarben sowie Warntafeln sind unzulässig.
- (11) Oberirdische Gas- oder Erbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung versehen ist.
- (12) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechwidrig i. S. des § 94 Abs. 1 Nr. 1 LBO-M-V. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBO-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Hinweise**
- (1) Im Geltungsbereich sind archäologische Funde möglich. Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG-M-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Balance des Denkmalschutzes und der Denkmalförderung zu berücksichtigen. Mit Erarbeiten verbundene Maßnahmen sind vorab oder während des Mutterbodenabtrages durch fachkundiges Personal der Unteren Denkmalschutzbehörde zu betreiben. Dazu ist der Beginn der Erdarbeiten dem Landkreis Nordwestmecklenburg – Untere Denkmalschutzbehörde – mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Im Falle auftretender Bodendenkmale oder auffälliger Bodenverfärbungen erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (gem. § 7 (7) i.V.m. § 6 (5) DSchG-M-V).
- (2) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verengungen mit Schiffahrtszwecken Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffahrter durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne blaue noch mit Naturdampfplanken direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- (3) Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen" (Baumschutzsatzung) vom 27. August 2001 findet grundsätzlich Anwendung.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, Vorl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVF-Änderungsrichtlinie, der UVF-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) i.V.m. § 233 BauGB sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (GVBl. M-V, S. 488, Vorl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. August 2002 (GVBl. M-V, S. 53), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes i) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Boltenhagen zwischen der Mittelpromenade im Norden, dem Gelände der Rehaklinik bzw. des Ferienlagers des Diakonischen Werkes im Osten, der Ostseeallee im Süden sowie dem Wiesweg im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Verfahrensvermerke

Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für den B-Plan Nr. 11 vom 3. September 1995. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie dem "Markt" am 25.9. und 26.9.1995 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 21 LPfG M-V vom 31. März 1992 für den B-Plan Nr. 11 beauftragt worden (Schreiben vom 11.02.1997).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist für den B-Plan Nr. 11 am 7. Juli 1997 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 frühzeitig mit Schreiben vom 18.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 4.2.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 mit Schreiben vom 22.9.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.2.1999 bis zum 26.3.99 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.3.2002 durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.3.99 bis zum 1.10.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.9.1999 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 2.9.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 mit Schreiben vom 3.9.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 17.3.99 bis zum 1.10.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.9.1999 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1998, am 2.9.1999 sowie am 18.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom AZ: mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1998, am 2.9.1999 sowie am 18.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 18.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.1999 gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2000 über den am 18.11.1999 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, einen satzungserändernden Beschluss gefasst.

Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2001 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11b mit Schreiben vom 31.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 3.9.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.07.2001 durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" sowie am 21.07.2001 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 7.3.2002 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11b mit Schreiben vom 5.04.2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 2.4.2002 bis zum 16.4.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.3.2002 durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" sowie am 23.04.2002 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom AZ: mitgeteilt.

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechneten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindlichen Flurstücken im Maßstab 1:4000 und 1:1000 sowie 1:2500 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.2.1999 bis zum 26.3.99 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.3.2002 durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 2.9.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 mit Schreiben vom 3.9.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 17.3.99 bis zum 1.10.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.9.1999 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1998, am 2.9.1999 sowie am 18.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom AZ: mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1998, am 2.9.1999 sowie am 18.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 18.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.1999 gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2000 über den am 18.11.1999 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, einen satzungserändernden Beschluss gefasst.

Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2001 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 11b

für das Gebiet in Boltenhagen zwischen der Mittelpromenade im Norden, dem Gelände der Rehaklinik bzw. des Ferienlagers des Diakonischen Werkes im Osten, der Ostseeallee im Süden sowie dem Waldweg im Westen.

Als Plangrundlage dienen die Lagepläne der Ausbauplanung Mittelweg des Ingenieurbüros Höger und Partner, Sietbocker Landstraße 50, 23701 Eutin, vom 14.06.1994 und die Flurstände der Par 1 der Gemeinde Boltenhagen bzw. der Par 3 Gemahung Tarnwitz der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen des Landkreises Nordwestmecklenburg, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Grevesmühlen.

planung: blank
grafisch: stadplanung
landschaftl. verfahrenswesen regionalentwicklung
umweltschutz
Tumstraße 13b D-23966 Wismar Tel: 03841-20 00 46 Fax: 03841-21 18 63
e-mail: wismar@planung-blank.com